

Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S.160 und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.September 2008 (GVBl.I S.202,206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 26.09.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Oranienburg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt Oranienburg im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung.

§ 2

Kostenersatz und Kostenschuldner

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Absatz 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(3) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetz entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten Kostenersatz verlangt werden.

(5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(6) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(7) Auf den Ersatz der Kosten kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschuldner

(1) Für Leistungen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden Gebühren von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) 1. Der Kostenersatz/die Gebühr, der/die sich jeweils aus Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt, wird nach dem Gebührentarif berechnet, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Zudem werden die verbrauchten Materialien wie Ölbindemittel, Schaummittel nach den tatsächlichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Entsorgung zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. für die Zwischenlagerung und den Transport (Verwaltungskostenzuschlag), berechnet.

3. Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Stadtwehrführung bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits im Kostenersatz / in der Gebühr enthalten sind, so hat der Kostenersatzpflichtige /Gebührensschuldner diese zu ersetzen. Für entstandene Aufwendungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten von Dritten kann die Stadt Oranienburg die Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. verlangen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenfreiheit /Gebührenfreiheit besteht oder von der Kostenersatzerhebung abgesehen wird.

5. Beim Einsatz von Ölsperren können pauschal 26 € pro Tag in Rechnung gestellt werden.

(2) 1. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.

2. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Feuerwehrdepot einschließlich der notwendigen Reinigungsarbeiten.

3. Wird vor der Ankunft am Feuerwehrdepot ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Hilfeleistung die Zeitdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

4. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

5. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz (2) Satz.2. Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz/ der Gebühr alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

(4) Der Kostenersatz/ die Gebühr werden ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen und Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem Quotienten aus Stundensatz / 60 des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs vervielfältigt wird.

§ 5 Entstehung des Anspruchs

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot, ansonsten mit Beginn der Leistung.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Oranienburg haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Oranienburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Oranienburg für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg vom 02.07.2005 außer Kraft.

Oranienburg, den 27.09.2011

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Kostenersatz-und Gebührentarif		
Lfd. Nr.	Kostenersatz/Gebühren für:	EURO/Stunde
1.	Eingesetztes Personal	
1.1	Einsatzkraft-Feuerwehr	31,91
2.	Eingesetzte Fahrzeugtechnik	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	70,70
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	99,99
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug 16/12	44,34
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug 20/16	16,10
2.1.5	Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfahrzeug 20/16 mit einem Öl-Separator	32,03
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25,37
2.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	50,27
2.1.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16	13,13
2.1.9	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,77
2.1.10	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	137,47
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	16,96
2.2.2	Drehleiterfahrzeug 30	1,47
2.3	Rüst-und Gerätewagen	
2.3.1	Rüstwagen RW 2	18,43
2.3.2	Gerätewagen GW-Mess	61,72
2.3.3	Gerätewagen	82,03
2.3.4	Gefahrengutfahrzeug GW-G2 mit einem Öl-Sperrenanhänger	81,49
2.4	Sonstige Einsatzfahrzeuge	
2.4.1	Kommandowagen	433,98
2.4.2	Einsatzleitwagen ELW 1	37,94
2.4.3	Mannschaftstransportwagen MTW	81,76
2.4.4	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF mit einem Theis-Systemanhänger	93,31
2.5	Boote	
2.5.1	Rettungsboot RTB 2 mit Anhänger	6,78